

**Gemeinde Dörverden
Der Bürgermeister**

Nutzungs- und Hygienekonzept für die Nutzung der gewidmeten Trauzimmer während der Corona-Pandemie

Auf der Grundlage der Nds. Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung ist die Nutzung der gewidmeten Trauzimmer nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

1. Die gewidmeten Trauzimmer werden nach Maßgabe dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes für standesamtliche Trauungen zur Verfügung gestellt. Eine sonstige, der standesamtlichen Trauung vor- oder nachgelagerte Nutzung ist nicht gestattet.
2. Die Teilnahme an der standesamtlichen Trauung und der dortige Aufenthalt ist nur den Eheschließenden und ihren Gästen (Teilnehmenden) gestattet. Die Anzahl der Teilnehmenden ist auf insgesamt höchstens 50 Personen beschränkt und richtet sich nach den individuellen Voraussetzungen des jeweiligen Trauzimmers:

Trauzimmer	Individuelle Beschränkung der Anzahl der Teilnehmenden unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 m
Ehmken Hoff Dörverden	14 Teilnehmende
Rittergut Donnerhorst	8 Teilnehmende
Amtshaus Westen	12 Teilnehmende
Rathaus Dörverden	4 Teilnehmende

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte zählt bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmenden nicht mit.

3. Während der Trauung sollen die Fenster des Trauzimmers offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, ist das Trauzimmer vor und nach der Trauung zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mehrere Minuten).
4. Ein Aufenthalt von Personen, die nicht zu den Teilnehmenden zählen, vor dem Trauzimmer sowie vor dem Gebäude, in welchem sich das Trauzimmer befindet, ist vor der oder im Anschluss an die Trauung nicht zulässig. Es ist insbesondere nicht zulässig, dass sich Dritte vor dem Trauzimmer versammeln, um das Brautpaar im Anschluss an die Trauung zu beglückwünschen.
5. Die Teilnehmenden haben eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Mindestabstände zu anderen Personen während der gesamten Aufenthaltsdauer in und vor dem Trauzimmer sowie vor dem Gebäude, in welchem sich das Trauzimmer befindet eingehalten werden. Dabei muss jede Person beim Betreten und Verlassen des Trauzimmers sowie während des Aufenthalts einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand oder einem weiteren Hausstand angehört, einhalten. Bei der Einnahme von Sitzplätzen im Trauzimmer ist die Kennzeichnung der Sitzplätze zu beachten. Eine anschließende Beglückwünschung des Brautpaares durch die übrigen Teilnehmenden sollte ohne direkten Körperkontakt (z. B. Händedruck, Umarmung) erfolgen.
6. Von den Teilnehmenden ist beim Betreten und Verlassen des Gebäudes, in welchem sich das Trauzimmer befindet, und in den Fällen, in denen der Mindestabstand kurzzeitig nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht

für Teilnehmende, für die aufgrund einer Behinderung oder von Vorerkrankungen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist sowie für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Auf dem eingenommenen Sitzplatz ist es den Teilnehmenden während der standesamtlichen Trauung ausnahmsweise gestattet, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen. Vor Zutritt in das Trauzimmer sollen sich die Teilnehmenden in den vorhandenen Sanitärräumen die Hände waschen oder eine Händedesinfektion durchführen.

7. Die Eheschließenden sind für die Umsetzung der Regelungen dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes verantwortlich und verpflichtet:
 - a) die Namen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden mit deren Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Personen, die das Einverständnis nicht erteilen, dürfen das Trauzimmer nicht betreten. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen bzw. zu vernichten.
 - b) sicherzustellen, dass Gegenstände nicht von mehreren Personen genutzt werden. Sollte dies unvermeidbar sein, ist der Gegenstand vor bzw. nach jeder Nutzung durch eine andere Person zu desinfizieren.
 - c) die übrigen Teilnehmenden auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes ausdrücklich hinzuweisen.

8. Vor und nach jeder standesamtlichen Trauung erfolgt durch den für die Bewirtschaftung des Trauzimmers Verantwortlichen eine gründliche mechanische Reinigung der Oberflächen mit Seifenlauge in den benutzten Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).

Dieses Nutzungs- und Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dörverden, 17.06.2020



Alexander von Seggern
Bürgermeister